FACHHOCHSCHULE ERFURT UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 20

Sommersemester 2009

Seiten 798 bis 868

Nr. 20
SoSe 2009

Fünfter Jahrgang
27. Juli 2009

Aus dem Inhalt

Satzung zur Ausgestaltung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens und zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das erste Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt 798

Kassenordnung der Fachhochschule Erfurt (KassO-FHE) 800

Vollmacht: Präsidiumsmitglieder 805

Ordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt 806

Änderung der Anlagen 1-4 der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Verkehrs- und Transportwesen an der Fachhochschule Erfurt (PrüfO) 819

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt als Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge 823

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge 841

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang "Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement" an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge 857

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang „Materialfluss und Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge 862

Impressum 868

Satzung zur Ausgestaltung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens und zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das erste Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. Nr. 9, 2009), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Ausgestaltung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens und zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2009/10.
Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 06. Mai 2009 beschlossen.
Das Thüringer Kultusministerium hat sie mit Erlass vom 23. Juni mit Wirkung zum 15. Juli 2009 (AZ: 41-5516) genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens für Studiengänge, für die die Fachhochschule Erfurt mit dieser Satzung Zulassungszahlen für das erste Fachsemester festgesetzt hat (zulassungsbeschränkte Studiengänge).

§ 2 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

(1) Neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung können einer oder mehrere der Auswahlmaßstäbe gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 ThürHZG zugrunde gelegt werden.

(2) Die Auswahl der Studienplätze im ergänzenden Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 ThürHZG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Thüringer Vergabeverordnung erfolgt alleine nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3 Zulassungszahlen

Nachfolgend werden folgende Zulassungszahlen gemäß § 4 Abs. 1 ThürHZG in zulassungsbeschränkten Bachelor- Studiengängen für das erste Fachsemester im Wintersemester 2009/2010

Nr. 1 Business Administration: 170,
Nr. 2 Eisenbahnwesen Schwerpunkt Bahnbetrieb und Infrastruktur:30,
Nr. 3 Soziale Arbeit: 135,
Nr. 4 Stadt- und Raumplanung: 50,
Nr. 5 Verkehrs- und Transportwesen: 66 und
Nr. 6 Verkehrsinformatik: 25

festgesetzt.

§ 4 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und am 28.02.2010 außer Kraft.

Erfurt, den 15.07.2009

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Kassenordnung der Fachhochschule Erfurt

(KassO-FHE)

Gliederung

I. Ziel
II. Allgemeine Bestimmungen
III Geltungsbereich
IV. Grundsätze der Kassenführung
a.) Geldannahmestellen
b.) Handvorschuss
V. Freigabe- / Zeichnungsberechtigung
VI. Sicherheits- und Aufbewahrungsvorschriften
VII. Gleichstellungsklausel
VIII. In-Kraft-Treten

I. Ziel

Die vorliegende Kassenordnung dient der einheitlichen und ordnungsgemäßen Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs im Rahmen der Umsetzung des Haushaltsplans an der Fachhochschule Erfurt (im Folgenden FHE genannt). Grundlage der kassenmäßigen Abwicklung des Haushaltsplanes der FHE ist die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (z.B. ZBest) sowie die Bestimmungen des Thüringer Kultus- und Finanzministeriums.

II. Allgemeine Bestimmungen

Beauftragter für den Haushalt ist der Kanzler. Bei ihm ist ein Verzeichnis der geführten Kassen und Nebenkassen mit den Namen der jeweiligen Kassenführer und deren Stellvertreter zu hinterlegen.

Mindestens zweimal jährlich ist bei allen Geldannahmestellen / Kassen eine unvermutete Bestandsaufnahme durch den Kanzler oder durch eine von ihm zu beauftragende Person durchzuführen. Über die Prüfung und die Prüfungsfeststellungen ist ein Protokoll anzufertigen.

III. Geltungsbereich

Die Regelungen der vorliegenden Kassenordnung gelten für alle genehmigten Geldannahmestellen, Kassen und Nebenkassen der Fachhochschule Erfurt.

IV. Grundsätze der Kassenführung

a.) Geldannahmestellen

Im Dezernat 1 der FHE wird die Kasse „Verwaltung / Dezernat 1“ geführt. Die Einrichtung von weiteren Nebenkassen ist nur in zwingenden Fällen und nur nach Genehmigung durch den Haushalt zulässig. Folgende Kassen / Nebenkassen sind derzeitig als Geldannahmestellen vom Thüringer Kultusministerium mit dem angegebenen Zweck und Limit genehmigt worden:

Bezeichnung	**Zweck**	**Ablieferungslimit**
Hochschulbibliothek	Nutzer-, Mahngebühren	1.000,00 €
Studentensekretariat	Restzahlungen, Studien- und Mahngebühren	500,00 €
Sekretariate der Fakultäten: - Architektur - Bauingenieurwesen und Konservierung/ Restaurierung - Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst - Gebäudetechnik und Informatik	Kopier- und Vervielfältigungsgebühren	200,00 € je Sekretariat

- Sozialwesen - Wirtschaft-Logistik-Verkehr		

Von den genehmigten Geldannahmestellen dürfen, mit Ausnahme der Kasse „Dezernat 1 / Verwaltung“, keine Auszahlungen geleistet werden. Alle Einnahmen sind bei Erreichen des jeweilig angesetzten Kassenlimits, mindestens jedoch einmal pro Monat, bei der Geldannahmestelle „Verwaltung / Dezernat 1“ abzuliefern.

Die Geldannahmestelle „Verwaltung / Dezernat 1“ hat mindestens einmal pro Monat bzw. bei Erreichen eines Limits von 1.000,00 € ihre Einnahmen bei der Staatskasse Erfurt abzuliefern.

Die mit der Führung der Kassen und Nebenkassen Beauftragten und deren Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Kassenführung und für die Verwaltung des Kassenbestandes verantwortlich. Die Zahlungsmittel (Bargeld/Schecks), die Vordrucke für den Zahlungsverkehr sowie Bücher und Belege sind sorgfältig und sicher in einem Stahlschrank aufzubewahren. Die Betriebsprüfung hat Aufbewahrung festzustellen und regelmäßig zu prüfen.

Die Annahme von Zahlungsmitteln und Wertgegenständen von Personen, die nicht an der FHE beschäftigt oder als Studierende, Gasthörer oder Zweithörer eingeschrieben sind oder eingeschrieben werden wollen, ist nicht gestattet.

Ein- und Auszahlungen sind so zu belegen, dass eine Überprüfung des Zahlungsgrundes sowie eine lückenlose Verfolgung der einzelnen Geschäftsvorfälle möglich ist. Die Buchungsvorfälle sind in einem Kassenbuch oder einer Anschreibeliste fortlaufend festzuhalten, welche(s) jeweils zum Ende des Kalendermonats abzuschließen ist. Dabei ist der Kassenbestand an Zahlungsmitteln (Ist-Bestand) mit dem Buchbestand lt. Kassenbuch bzw. Anschreibeliste (Soll-Bestand) zu vergleichen. Die Übereinstimmung oder auch Differenzen sind jeweils im Kassenbuch zu vermerken; Unstimmigkeiten sind sofort aufzuklären.

Ein Minderbetrag, der nicht sofort ersetzt werden kann, ist als Auszahlung mit einem entsprechenden Zusatzvermerk, ein Mehrbetrag vorerst als Anzahlung aufzunehmen. Ein Mehrbetrag, der nicht innerhalb von sechs Monaten aufgeklärt werden kann, ist als Einzahlung im Kassenbuch bzw. in der Anschreibeliste zu verbuchen. Folgende Angaben sind immer einzutragen:

- die laufende Nummer der Eintragung,
- das Datum der Eintragung,
- ein Hinweis, welcher die Verbindung mit dem Beleg herstellt,
- den Betrag sowie
- die Art der Einzahlung bzw. Auszahlung.

Erhaltene Zahlungsmittel sind in Gegenwart des Einzahlers auf Echtheit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Bei Zweifeln an der Echtheit von eingereichten oder übermittelten Zahlungsmitteln ist die Annahme zu verweigern und unverzüglich der Kanzler zu informieren. Dem Übergebenden oder Übersendenden ist durch den Kassenverantwortlichen eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Zahlungsmittel „wegen Zweifels an Echtheit“ als Falschgeld abgewiesen wurden.

Kassenauszahlungen müssen zuvor von einem Freigabeberechtigten zur Zahlung freigegeben worden sein. Die Ordnungsmäßigkeit der Freigabe ist dabei vom Kassenführenden zu prüfen.

Über jede Einzahlung ist dem Einzahler unaufgefordert eine Quittung zu erteilen. Bei jeder Auszahlung ist eine Quittung vom Empfänger zu verlangen. Die Quittungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Empfangsbekenntnis,
- die Bezeichnung des Zahlungspflichtigen,
- den Betrag sowie den Einzahlungsgrund,
- einen Hinweis, der die Verbindung mit der Buchführung herstellt,
- Ort und Datum der Einzahlung,
- die Bezeichnung der Kasse,
- die Unterschrift des die Zahlung annehmenden Bediensteten.

Die Beschriftung der Belege und Quittungen sowie die Eintragungen in das Kassenbuch sollen nur mit dokumentenechten Schreibgeräten erfolgen. Jegliche Ein- und Auszahlungen haben in EURO zu erfolgen. Geldsorten in fremder Währung dürfen nur angenommen werden, soweit sie in absehbarer Zeit wieder zur Auszahlung benötigt werden.

b.) Handvorschuss

Der Handvorschuss ist zur Leistung geringfügiger, fortlaufend anfallender Auszahlungen bestimmt. Diese Auszahlungen betreffen Porto- und Paketgebühren, Frachtkosten, Fahrkarten für den öffentlichen Nahverkehr, Parkgebühren sowie Bewirtungsaufwendungen des Präsidialamtes. Andere unbar mögliche Zahlungen, wie bspw. Vergütungen, Löhne oder Reisekostenerstattungen dürfen nicht aus dem Handvorschuss beglichen werden.

Die Annahme von geringfügigen Bareinzahlungen, wie z.B. Entgelte für Kopien, Faxe oder private Telefongebühren, kann zugelassen werden.

Der Handvorschuss wurde vom Thüringer Kultusministerium für die Geldannahmestelle „Verwaltung / Dezernat 1“ genehmigt und beträgt derzeit 250,00 €. Vorschüsse an andere Geldannahmestellen bzw. Kassen / Nebenkassen an der FHE werden nicht ausgereicht.

Reicht der Kassenbestand nicht aus, um zukünftig anfallende Auszahlungen zu leisten, so kann der Handvorschuss jederzeit auf Antrag wieder bis zu einem Betrag von 250,00 € aufgefüllt werden.

V. Freigabe- / Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind außer dem Kanzler und dem Kassenverantwortlichen nur die von ihm in schriftlicher Form besonders ermächtigten Beschäftigten.

VI. Sicherheits- und Aufbewahrungsvorschriften

Zahlungsmittel (Bargeld, Schecks) und Wertgegenstände sind in einem abschließbaren Geldbehälter zu verwahren. Die Bücher und Belege sind von den Zahlungsmitteln und den Vordrucken für den Zahlungsverkehr getrennt ordnungsgemäß und sicher in einem Stahlblechschrank einzuschließen. Die Schlüssel der Schränke und der Kassen sind an separaten Orten in den Räumen der FHE für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.

Die Räume der Kasse sind optimal gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer oder sonstige Verluste sowie Eingriffe durch Unbefugte zu schützen. Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse ist sofort an den Kanzler oder seinen Vertreter zu berichten.

VII. Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Kassenordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

VIII. In-Kraft-Treten

Die vorliegenden Vorschriften treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Erfurt, 08.07.2009

T i l l y
Kanzler

V O L L M A C H T

Unter Bezugnahme auf § 28 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Grundordnung der Fachhochschule Erfurt vom 23. August 2008 (Amtsblatt des Kultusministeriums Nr. 5/2008) übertrage ich die Befugnis zu meiner Vertretung

Herrn Vizepräsident Prof. Dr. Andreas Naumann.

Bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung ist der Kanzler als Beauftragter des Haushaltes zu beteiligen.
Von der Vertretungsbefugnis ausgenommen sind die mit Vollmachten vom 02. Mai 2007 und 03. Mai 2007 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 10) dem Kanzler übertragene Prozessvollmacht sowie die personalrechtlichen Befugnisse.

Die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten an weitere Mitglieder des Präsidiums ist eingeschlossen.

Erfurt, den 13.05.2009

Präsident
Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill

Ordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 51 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Ordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2009 die Ordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt beschlossen.

Der Präsident hat die Ordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt am 15. Juli 2009 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Zweck, Rechtsverhältnis und Definitionen
§ 2 Aufgaben und Ziele des weiterbildenden Studiums
§ 3 Studienangebote und Prüfungen
§ 4 Leitung des Zentrums für Weiterbildung, Leiterin oder Leiter
§ 5 Projektvereinbarungen, Kooperationsverträge
§ 6 Inkrafttreten
Anlage 1: Muster – Projektvereinbarungen
- § 1 Zielstellung
- § 2 Aufgabenverteilung und Zuständigkeit
- § 3 Projektleitung
- § 4 Projektkalkulation und –abrechnung
- § 5 Geltungsdauer

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan entsprechend der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für Weiterbildungsprojekte
Anlage 3: Projektkalkulation
Anlage 4: Rahmenkooperationsvertrag
Anlage 5: Vereinbarung von Bildungsleistungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck, Rechtsverhältnisse und Definitionen

(1) Diese Satzung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt regelt die Organisation des weiterbildenden Studiums der Fachhochschule Erfurt. Sie trifft insbesondere Regelungen zur Kooperation zwischen den Fakultäten der Fachhochschule Erfurt und dem Zentrum für Weiterbildung sowie zwischen der Fachhochschule Erfurt und externen Kooperationspartnern.

(2) Das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt kann nach § 51 Abs. 1 ThürHG auch auf privatrechtlicher Grundlage angeboten werden. Die Fachhochschule Erfurt kann auch mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs auf privatrechtlicher Grundlage zusammen arbeiten.

(3) Weiterbildendes Studium, das mit einem Teilnahmeschein oder einem Zertifikat als Abschluss stattfindet, wird in dieser Satzung

„Weiterbildungsprojekt“ genannt. Weiterbildendes Studium, das nach § 51 Abs. 4 ThürHG mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Hochschulgrades abschließt, wird „weiterbildender Studiengang“ genannt. Grundlage für die Durchführung von „weiterbildenden Studiengängen“ sind Studien- und Prüfungsordnungen, die studiengangspezifisch erarbeitet und vom Leiter der Hochschule genehmigt werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele des weiterbildenden Studiums

Das weiterbildende Studium dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung der Fachkenntnisse auf der Grundlage wissenschaftlicher Ergebnisse und Methoden verschiedener Fachdisziplinen, die für berufliche Qualifizierungsprozesse von Bedeutung sind.

§ 3 Studienangebote und Prüfungen

(1) Themenwahl und Inhalte der Studienangebote haben so zu erfolgen, dass damit ein praxisnahes, nachfrage- und problemorientiertes weiterbildendes Studium sichergestellt wird, das die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigt und die Kenntnisse der Teilnehmer marktgerecht erweitert.
(2) Bei den Weiterbildungsprojekten wird unterschieden zwischen einzelnen Studieneinheiten, die mit einem Teilnahmeschein abschließen, und Zertifikatsstudienkursen, die mit einem Zertifikat abschließen. Der zeitliche Umfang von Zertifikatstudienkursen liegt über dem Umfang von Studieneinheiten, die mit einem Teilnahmeschein abschließen, jedoch unter dem Umfang von weiterbildenden Studiengängen. Der genaue Umfang an Unterrichtsstunden wird für jeden Zertifikatsstudienkurs individuell in Zusammenarbeit mit den Fakultäten der FH Erfurt und dem Zentrum für Weiterbildung festgelegt.
(3) Zertifikatsstudienkurse schließen zwingend mit einer Prüfungsleistung ab. Näheres regelt die Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt.
(4) Jedes Weiterbildungsprojekt ist entsprechend seiner inhaltlichen Gestaltung einer projekttragenden Fakultät zuzuordnen.
(5) Die Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums werden nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt. Die berufspraktischen Erfahrungen der Teilnehmer sollen für die grundständige Lehre nutzbar gemacht werden. Das weiterbildende Studium soll so die berufsnahe Weiterentwicklung von grundständigen Studienangeboten an der Fachhochschule Erfurt fördern.

§ 4 Leitung des Zentrums für Weiterbildung, wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin leitet das Zentrum für Weiterbildung und führt die laufenden Geschäfte unter Verantwortung des Präsidenten / der Präsidentin. Er/sie wird vom Präsidenten / von der Präsidentin bestellt und entlassen. Für die Wirtschaftsführung kann vom Präsidenten / von der Präsidentin ein kaufmännischer Leiter / eine kaufmännische Leiterin bestellt werden.

(2) Die Leitung des Zentrums für Weiterbildung sorgt für die Erfüllung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele. Insbesondere organisiert sie in Übereinstimmung mit der Hochschulleitung die Kooperation zwischen den Fakultäten der Fachhochschule Erfurt und dem Zentrum für Weiterbildung sowie die Kooperation mit externen Partnern. Sie bereitet die Abschlüsse von Projektvereinbarungen vor und unterstützt bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Weiterbildungsprojekte.

(3) Der wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen zur Profilbildung des Zentrums für Weiterbildung sowie zur Weiterentwicklung der Weiterbildungsangebote der FH Erfurt. Darüber hinaus hat er die Aufgabe, das Zentrum für Weiterbildung mit den Fakultäten zu vernetzen. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Erfurt. Darüber hinaus kann ein externes Mitglied in den Beirat berufen werden. Der Präsident / die Präsidentin ernennt für eine Amtsperiode von zwei Jahren die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, eine Wiederbenennung ist zulässig. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin kann Vorschläge zur Besetzung unterbreiten.

§ 5 Projektvereinbarungen, Kooperationsverträge

(1) Über jedes Weiterbildungsprojekt wird nach dem in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Muster eine Projektvereinbarung samt Studien- und Prüfungsplan (Anlage 2) und Projektkalkulation (Anlage 3) getroffen.

(2) Partner dieser Vereinbarung sind die Fachhochschule Erfurt, die projekttragende Fakultät und die wissenschaftliche Projektleitung.

(3) In dieser Projektvereinbarung sind zwingend Regelungen hinsichtlich folgender Punkte zu treffen:

- Zielstellung
- Aufgabenverteilung und Zuständigkeit
- Projektleitung
- Projektkalkulation und -abrechnung
- Geltungsdauer.

Die Vereinbarung weiterer Regelungen bleibt den Parteien vorbehalten.

(4) Werden Weiterbildungsprojekte bzw. weiterbildende Studiengänge mit externen Kooperationspartnern angeboten, ist zusätzlich ein Kooperationsvertrag (der sich i. d. R. aus einem Rahmenkooperationsvertrag sowie einer Vereinbarung von Bildungsleistungen zusammensetzt) zu schließen (Anlage 4 und Anlage 5). Partner dieses Kooperationsvertrages sind die Hochschulleitung sowie der externe Partner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 15.07.2009

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Anlage 1: Muster - Projektvereinbarung

Muster - Projektvereinbarung

Die Partner

Fachhochschule Erfurt (nachstehend FHE genannt),

vertreten durch Präsident und Kanzler

und

projekttragende Fakultät

vertreten durch den Dekan

und

wissenschaftlicher Projektleiter

schließen nachstehend folgende Projektvereinbarung ab.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Zielstellung
§ 2 - Aufgabenverteilung und Zuständigkeit
§ 3 - Projektleitung
§ 4 - Projektkalkulation und –abrechnung
§ 5 - Geltungsdauer

§ 1 - Zielstellung

Die Partner wollen gemeinsam nachfolgend beschriebenes Weiterbildungsprojekt

.....

.....

.....

gestalten und realisieren.

Ziel dieser Maßnahme ist die Weiterbildung von

.....

.....

auf dem Gebiet .....

Als Studienabschluss wird ein Teilnahmeschein/Zertifikat/Hochschulgrad

.....

der Fachhochschule Erfurt vergeben.

Grundlage für die Durchführung des Studiums in Verbindung mit der Vergabe des Teilnahmescheins/Zertifikates ist der Studien- und Prüfungsplan bzw. die Studien- und Prüfungsordnung gemäß Anlage 2. Grundlage für die Durchführung von weiterbildenden Studiengängen in Verbindung mit der Vergabe von Hochschulgraden sind die studiengangspezifischen Studien-/Prüfungsordnungen.

§ 2 - Aufgabenverteilung und Zuständigkeit

(1) Die FHE – Verwaltungsbereich Zentrum für Weiterbildung übernimmt

- Kontrolle der Zugangsberechtigung und Immatrikulation der Teilnehmer,
- die organisatorische Abwicklung (Kalkulation, Rechnungen, Nachkalkulation, Einzug der Entgelte),
- die Bereitstellung der Infrastruktur (Räume, Technik usw.),
- Vervielfältigung und Verteilung der internen Studienunterlagen,
- gegebenenfalls die Einleitung des Genehmigungs- und Förderungsverfahrens.

(2) Die projekttragende Fakultät übernimmt

- die Bereitstellung des wissenschaftlichen Projektleiters als ausbildungsverantwortlichen Hochschullehrer,
- die Erarbeitung der Studien- und Prüfungspläne bzw. Studien- und Prüfungsordnungen,

- den Einsatz und Koordinierung der Dozenten, Planung der Lehrveranstaltungen,
- die Federführung bei der Erarbeitung und Bereitstellung der Studienunterlagen,
- Durchführung der Prüfungen entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung Anlage 2
- Auswertung und Abschlussbericht.

(4) Gemeinsame Aufgaben

- Marketing für das Studium,
- gegebenenfalls Einwerbung von Fördermitteln,
- Einhaltung der Studien- und Prüfungspläne bzw. der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 3 – Projektleitung

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 sind:

Für die Fachhochschule Erfurt – Verwaltung das Dezernat für Studentische und Akademische Angelegenheiten,

Frau / Herr .....

Für die projekttragende Fakultät .....

Dekanin / Dekan .....

Für das Zentrum für Weiterbildung

Frau / Herr …..

(2) Als wissenschaftlicher Projektleiter und ausbildungsverantwortlicher Hochschullehrer wird berufen

Prof. .....

(3) Dem wissenschaftlichen Projektleiter steht als Lehrgangsleiter aus dem Zentrum für Weiterbildung

Frau / Herr .....

zur Seite.

§ 4 - Projektkalkulation und – abrechnung

(1) Der Projektleiter kalkuliert gemeinsam mit dem Zentrum für Weiterbildung die Weiterbildungsmaßnahme. Diese Kalkulation muss sicherstellen, dass die durch die Weiterbildungsmaßnahme zusätzlich entstehenden Kosten gedeckt sind. Die Kalkulation gemäß Anlage 3 ist Bestandteil der Projektvereinbarung.
(2) Der Projektleiter legt gemeinsam mit dem Zentrum für Weiterbildung die Honorare für die Lehrenden der Weiterbildungsmaßnahme fest.

§ 5 - Geltungsdauer

(1) Diese Projektvereinbarung tritt ab ..... in Kraft und gilt für das vereinbarte Projekt.
(2) Die Vereinbarung endet mit der Erfüllung aller zugehörigen Aufgaben und der internen Auswertung.

Erfurt, den .....

Wissenschaftlicher Projektleiter

Dekanin/ Dekan der **projekttragenden Fakultät**

Kanzler

Präsident

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan entsprechend der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für Weiterbildungsprojekte

Der Durchführung des Weiterbildungsprojektes basiert auf der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt in der Fassung vom 23.05.2007.

Die Ordnung wird konkretisiert durch die nachfolgend aufgeführte Studien- und Prüfungsübersicht für dieses Weiterbildungsprojekt.

Studienübersicht für den Zeitabschnitt vom ..... bis .....

Studienfach	Präsenzstunden	Studieraufwand	Dozent

Prüfungsübersicht für den Zeitabschnitt vom ..... bis .....

Studienfach	Art der Prüfung	Prüfungsdauer	Prüfungstermin	Prüferin / Prüfer

Anlage 3: Projektkalkulation

Kalkulationsgrundlagen

Titel der Maßnahme:

Abschluss:

Teilnehmerzahl

Kosten in Euro

DozentInnen
- Honorare für Lehre
- Reisekosten
- Einführungsveranstaltung/Telefonkonferenz

Studentische Hilfskräfte

Teilnehmerverwaltung
- Verwaltungsgebühr
- Porto
- Telefon
- Zertifikate

Veranstaltungsräume

Lehrmaterialien/Unterlagen
- Skripte
- Bücher
- Schreibblöcke/Mappen
- anteilig: Folien, Beamer, Moderationskoffer ...

Verpflegung

Marketing/Vertrieb
- Studienkursbroschüren
- Anzeigen
- Pressemeldungen
- Messe
- Internet

Overheadkostenpauschale für Organisation

Kosten pro Teilnehmer …….€

Kosten pro Semester …….€

Der Kurs wird für …… € pro Semester angeboten.

Anlage 4: Rahmenkooperationsvertrag

Rahmenkooperationsvertrag

zwischen

der Fachhochschule Erfurt
Zentrum für Weiterbildung
(Vertragspartner)
vertreten durch den Präsidenten
Herrn Professor Dr. Heinrich Kill

und

XXXXX

§ 1 Inhalt/Zweck

Beide Seiten vereinbaren die gemeinsame Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in der Selbstverwaltungseinheit XX, um eine intensive Verbindung von theoretischer und praxisnaher Ausbildung zu gewährleisten.
Grundlage bildet die Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt in der Fassung vom **23.05.2007**.

§ 2 Leistungen

Die Vertragspartner bieten zu diesem Zweck gegenseitig Bildungsleistungen an und treffen zu deren Aufteilung und Finanzierung eine Vereinbarung, die sowohl produktbezogen ist, als auch den jeweiligen Bedürfnissen der Vertragspartner entspricht. Die Bildungsleistungen umfassen insbesondere: Dozenten, Räume, Verwaltung, Teilnehmerwerbung, Akquise von Praktika und Projektunternehmen, themen- und lehrgangsbezogene Seminartechnik und Lehrmittel sowie Konzeptarbeit.
Für jedes Weiterbildungsprojekt sind Aufgaben, Leistungen und Finanzierungen gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Qualitätssicherung

Beide Seiten verpflichten sich, mindestens die gesetzlich notwendigen Qualitätsstandards bei der Umsetzung ihrer gemeinsamen Angebote festzulegen und zu erfüllen.

§ 4 Werbung/Marketing

Beide Seiten treten bei der Werbung für die gemeinsamen Produkte gemeinsam auf. Die Verwendung der Logos der Vertragspartner oder die verbale textliche Darstellung ist möglich.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Die Lehrkonzepte für die Weiterbildungsveranstaltungen bleiben Eigentum desjenigen, der sie erstellt hat. Sie dürfen nur für das vereinbarte Weiterbildungsprojekt verwandt werden. Jede weitere Verwendung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Vertragspartners (als Eigentümer).

§ 6 Zusammenarbeitsklausel

Beide Seiten vereinbaren, sich vorzugsweise über mögliche kooperativ durchzuführende Bildungsangebote zu informieren und die Zusammenarbeit zu suchen.

§ 7 Sonstiges

Nebenabreden bestehen nicht. Alle weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 8 Lehrangebot und Prüfungen/Zertifikat/Teilnahmeschein

Die Entwicklung des Lehrangebots und die Abnahme der Prüfungen sind Aufgabe der Fachhochschule Erfurt. Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung wird ein gemeinsames Zertifikat bzw. ein gemeinsamer Teilnahmeschein vergeben.

§ 9 Vertragsbeginn, Vertragsende, Kündigung

Der Vertrag beginnt am xx.xx.xxxx und wird für die Dauer von xx Jahren geschlossen. Wird er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Erfurt, den xx.xx.xxxx

Fachhochschule Erfurt
Präsident

Kooperationspartner

Anlage 5: Vereinbarung von Bildungsleistungen

1. Allgemeines

Studienkursbezeichnung:
Inhalte:
Dauer:
Lehrgangsziel:
Abschluss:
Stundenumfang:
Zusammensetzung
Prüfungsausschuss:

Beginn: *Ende:*

2. Kosten der Partner

	FHE	Kooperationspartner	Gesamt

Die in obiger Tabelle aufgeführten Eurobeträge sind für eine Teilnahme von xx Personen am Lehrgang berechnet. Bei geringerer oder höherer Teilnehmerzahl verringern oder erhöhen sich die variablen Kosten entsprechend.

3. Lehrgangskosten / Zahlungen

Teilnehmergebühr wird folgend festgelegt:

xxx Euro pro Teilnehmer/in und Studienkurs zu zahlen in x Raten. Die Teilnehmergebührrate wird vor Beginn des Lehrabschnittes erhoben.

Der verbleibende Betrag nach Abzug aller Kosten wird zwischen den Kooperationspartnern FHE und xx entsprechend der xx : xx Lösung aufgeteilt.

4. Aufgabenverteilung und Zuständigkeit

FHE	Kooperationspartner

5. Sonstige Festlegungen und Vereinbarungen

Die Vereinbarung für xxx kann nicht vor Beendigung des Studienangebotes ohne nachweisliches Verschulden eines Vertragspartners beendet werden. Anderenfalls können Schadensersatzansprüche für die daraus zusätzlich entstehenden Kosten gegenüber der Schuldner-Vertragspartei erhoben werden.

Erfurt, den xx.xx.xxxx

Fachhochschule Erfurt
Präsident

Kooperationspartner

Änderung der Anlagen 1-4 der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-studienganges Verkehrs- und Transportwesen an der Fachhochschule Erfurt (PrüfO)

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21.03.2009 (GVBl. S. 601) hat der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr (WLV) folgende Änderung der Anlagen 1-4 der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Verkehrs- und Transportwesen beschlossen.
Der Fakultätsrat WLV hat am 01.07.2009 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die Änderung der Anlagen 1-4 der Prüfungs- und Studienordnung beschlossen.
Der Präsident hat am 27.07.2009 die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.

Anlage 1:
Prüfungsplan 1. Studienabschnitt (Pflichtmodule des Grundstudiums)

Die Bezeichnung, Zusammensetzung und zu vergebenden Credit Points (CP) der Module 1040, 2030 und 2040 sind wie folgt verändert:

1. Fachsemester

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
1040	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	P	8	PL

2. Fachsemester

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
2030	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre - Investition und Finanzierung	P	4	PL
2040	Grundlagen Volkswirtschaftslehre - Mikro-/Makroökonomie	P	8	PL

Legende:

P = Pflichtmodul
PL = Prüfung in Prüfungszeitraum
SPL = Prüfung in Vorlesungszeit

Anlage 2:
Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Erforderliche CPs in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen des Hauptstudiums)

Die Prozentanteile der Vertiefungsmodule sind auf 21% angehoben und die der Bachelorprüfung auf 9% gesetzt worden, damit entfällt eine Wertung der mündlichen Vertiefungsprüfung. Die Bezeichnung, Zusammensetzung und zu vergebenden Credit Points (CP) der Module 1040, 2030 und 2040 sind wie folgt verändert:

Modul	Fachstudium		Vertiefungsstudium		Gesamt	Wichtung für Gesamtnote (%)
	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
Transportwirtschaft (Modul 3020)	6 CP				6 CP	5
Verkehrsträger (Modul 3030)		6 CP			6 CP	5
TWPM	12 CP				12 CP	10
WWPM	12 CP				12 CP	10
PWPM	12 CP				12 CP	10
FWPM	12 CP				12 CP	0
PRAXIS			18 CP		18 CP	0
BA-Arbeit			12 CP		12 CP	20
Projekt				6 CP	6 CP	10
VTPM				18 CP	18 CP	21
BAP				*		9
WAHL (Module 8030, 8040, 8050)				6 CP	6 CP	0
Gesamt	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	120 CP	100

TWPM = Technisches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 3
WWPM = Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 3
PWPM = Planerisches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 3
FWPM = Freies Wahlpflichtmodul aus dem gesamten Lehrangebot gemäß Anlage 3 frei wählbar
VTPM = Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefung gemäß Anlage 4
BAP = Bachelorprüfung
WAHL = Wahlfachmodul, aus dem Angebot der Hochschule frei wählbar
* = Workload in BA-Arbeit und VTP bereits berücksichtigt.

Anlage 3:
Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Übersicht der technischen, wirtschaftlichen und planerischen Wahlpflichtmodule)

Die Bezeichnung und Zusammensetzung der Module 4050, 6010, 6020, 6040 und 6050 sind wie folgt verändert:

Planerische Wahlpflichtmodule

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
4050	Integrierte Stadt- und Regionalplanung	PWPM	6	PL oder SPL

Wirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
6010	Logistik	WWPM	6	PL oder SPL
6020	Steuern und Controlling	WWPM	6	PL oder SPL
6040	E-Business/ intermodale Transportketten	WWPM	6	PL oder SPL
6050	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	WWPM	6	PL oder SPL

Anlage 4:
Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen)

Module 7060 und 7170 entfallen, damit entfällt auch die Vertiefungsrichtung Bahnbetrieb. Dadurch gelten nunmehr folgende Module/Vertiefungsrichtungen:

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Vertiefung*	Leistungsnachweis
7010	Fremdsprache fachspezifisch	VTP	6	M, V	PL
7020	Einsatz neuer Medien	VTP	6	I	PL
7030	Grundlagen der Optimierung und Simulation	VTP	6	M, T, I	PL
7040	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	VTP	6	M, I	PL
7050	Grundlagen der Kommunikation und Mobilität	VTP	6	T, V	PL
7070	Öffentlicher Personennahverkehr	VTP	6	T, V	PL
7080	Supply Chain Management	VTP	6	M, T	PL
7090	Verkehr und Umwelt	VTP	6	T, V	PL
7100	Verkehrssteuerung und angewandte Telematik	VTP	6	V, I	PL
8020	Projekt	WPV	6	alle	PL

*Vertiefungsrichtungen

I = Information, Kommunikation, Intelligente Transportsysteme

M = Materialfluss und Logistik

T = Transportmanagement

V = Integrierte Verkehrs- und Raumentwicklung

Erfurt, den 27.07.2009

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.- Ing. Huber
Dekan
Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt als Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudienganges Gartenbau geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.
Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forstwirtschaft (LGF) hat am 01.07.2009 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.
Der Präsident hat am 27.07.2009 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan
§ 6 Praxis vor Beginn des Studiums
§ 7 Praxis während des Studiums
§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
§ 9 Abschlussarbeit
§ 10 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienplan
Anlage 2 Prüfungsplan
Anlage 3 Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringende Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO – Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und die in das Studium integrierte Praxisphase enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Gartenbau führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Ziel dieses Studienganges ist es deshalb, die Studierenden durch eine breit angelegte gartenbauliche Ausbildung, die neben den naturwissenschaftlichen Grundlagen vor allem die pflanzenbaulich/produktionstechnischen Aspekte sowie ökonomische Inhalte umfasst, auf die sehr unterschiedlichen Tätigkeitsfelder berufsqualifizierend vorzubereiten.

(2) Das Studium soll zur Übernahme von Aufgaben in folgenden Tätigkeitsbereichen befähigen:
- (Bereichs)Leitungsfunktionen in gartenbaulichen Produktionsbetrieben

- Leitungsfunktionen im gartenbaulichen Groß- und Einzelhandel
- Beratung und Versuchswesen
- öffentliche Verwaltung

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Gartenbau kann nur zugelassen werden, wer neben dem erforderlichen Vorpraktikum (siehe § 6) auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang die Eignung nachweist.

§ 4 Studienaufbau

(1) Der Bachelorstudiengang Gartenbau führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Science (B.Sc.)

(2) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, eine in zwei Modulen gegliederte Praxisphase sowie die Anfertigung einer Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die in den einzelnen Semestern angebotenen Module sind im Studienplan **(Anlage 1)** nach Modulcode, Modulbezeichnung, Modulart, Regelsemester und Credits aufgeführt.

(3) Das Studium gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)
   1. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen — 30 Credits
   2. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen — 30 Credits

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)
   3. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen — 30 Credits
   4. Studiensemester mit 4 Pflichtmodulen, 1Wahlpflichtmodul und 1 Praxisprojekt als Pflichtmodul — 30 Credits
   5. Studiensemester mit 1 Praxisprojekt und 1 Betriebsplanungs-seminar als Pflichtmodule — 30 Credits
   6. Studiensemester mit 3 Pflichtmodule, 2 Wahlpflichtmodulen sowie der Bachelorarbeit — 30 Credits

(4) Die Lehrinhalte und Lernziele der einzelnen Module sind in der ausführlichen Modulbeschreibung des Bachelorstudienganges Gartenbau beschrieben

§ 5 Prüfungen, Prüfungsplan

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Module erforderlichen Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan **(Anlage 2)** aufgeführt

(2) Die Wichtung der einzelnen Modulnoten für die Gesamtnote ergibt sich aus der prozentualen Gewichtung der Anlage 2, wobei die Module aus der Orientierungsphase gegenüber den Modulen aus der Vertiefungsphase mit einem geringeren prozentualen Anteil Berücksichtigung finden

(3) Neben den in der Rahmenprüfungs- und Studienordnung aufgeführten Prüfungsformen, kann eine Prüfungsleistung auch in Form eines Teilnahmescheins erbracht werden. Der Teilnahmeschein bestätigt die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltung wie z.B. Übungen, Praktika, Exkursionen. Die für die Scheinausstellung jeweils erforderliche Anzahl der Lehrveranstaltungsbesuche und ggf. mögliche Ersatzleistungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.

(4) Die Prüfungen in dem Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ unterliegen den Bestimmungen der AEVO (Ausbildereignungsverordnung).

(5) Die für die Zulassung zu einer Modulprüfung ggf. erforderlichen Vorleistungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.

§ 6 Praxis vor Beginn des Studiums

(1) Vor Aufnahme des Bachelorstudienganges Gartenbau, spätesten jedoch bis zum Beginn des 3. Semesters ist ein Vorpraktikum von mindestens 12 Wochen Dauer in einer geeigneten Praxisstelle zu absolvieren.

(2) Geeignete Praxisstellen sind alle Betriebe des Produktionsgartenbaus oder eine entsprechende Einrichtung der öffentlichen Hand. Über die Anerkennung eines Vorpraktikums in einer anderen gartenbaulichen Einrichtung entscheidet das für den Studiengang Gartenbau zuständige Praktikantenamt. Das Vorpraktikum dient der Überprüfung des gewählten Studiums und liefert wertvolle praktische Erfahrung für das zukünftige Studium.

(3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gartenbau ersetzt das Vorpraktikum.

§ 7 Praxis während des Studiums

(1) Im 4. und 5. Semester sind in der Form eines Praxisprojektes Praxismodule integriert. Diese Module beinhalten eine Praxisphase in einem geeigneten Betrieb/Institution, sowie die Vorbereitung und Durchführung einer Projekt(Studien)arbeit. Diese Praxisphase dient der Vertiefung der praktischen Kenntnisse und der Überprüfung der Fähigkeit, konkrete Aufgabenstellungen systematisch zu bearbeiten. Die beiden zu dem Praxisprojekt gehörenden Praxismodule sollten in einer Ausbildungsstätte absolviert werden.

(2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung zu diesem Bachelorstudiengang **(PraO, Anlage 3)**

§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen

(2) Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.

(3) Die Wahlpflichtmodule (WP) können aus dem Angebot des Bachelorstudienganges Gartenbau und dem Angebote anderer Studiengänge gewählt werden.

§ 9 Abschlussarbeit

Die Modulnote für das Modul 6.1 Bachelorarbeit setzt sich zu 75% aus der Benotung der schriftlichen Arbeit und zu 25% aus der Benotung des Kolloquiums zusammen

§ 10 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 27.07.2009

Prof. Dr. – Ing. H. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. F. J. Laufke
Dekan
Fakultät LGF

Anlage 1: Studienplan

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. und 2. Semester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
1.1	Allgemeine Botanik	P	1	6	5
1.2	Chemische und bodenkundliche Grundlagen des Pflanzenbaus	P	1	6	5
1.3	Grundlagen der angewandten Statistik und EDV	P	1	4	4
1.4	Einführung in den Gartenbau	P	1	8	7
1.5	Lernen und Kommunikation	P	1	6	5
	Summe			**30**	
2.1	Grundlagen der Pflanzenproduktion und Züchtung	P	2	6	5
2.2	Markt und Absatz	P	2	4	4
2.3	Der Gartenbaubetrieb I	P	2	6	5
2.4	Grundlagen der Pflanzenernährung	P	2	4	4
2.5	Grundlagen der Phytomedizin	P	2	4	4
2.6	Pflanzenkunde und Pflanzenverwendung	P	2	6	5
	Summe			**30**	

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. und 4. Semester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
3.1	Gehölz- und Zierpflanzenproduktion – verfahrenstechnische Grundlagen	P	3	6	5
3.2	Obst- und Gemüseproduktion – verfahrenstechnische Grundlagen	P	3	6	5
3.3	Gewerblicher Gartenbau I	P	3	4	4
3.4	Der Gartenbaubetrieb II	P	3	6	5
3.5	Spezielle Phytomedizin	P	3	4	4
3.6	Spezielle Pflanzenernährung	P	3	4	4
	Summe			**30**	
4.1	Methodische Grundlagen der Betriebsplanung	P	4	6	6
4.2	Spezielle Produktionsverfahren Obst/Gemüse	P	4	4	4
4.3	Spezielle Produktionsverfahren Zierpflanzen/Baumschule	P	4	4	4
4.4	Methodische Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	P	4	5	4
4.5	Praxisprojekt – Phase 1	P	4	6	
4.6	WP - Fach I	WP	4	5	
	Summe			**30**	

Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WP 1	Sonderkulturen im Gartenbau	WP			4
WP 2	Präsentationstechnik	WP			4
WP 3	Arbeitssicherheit/ -organisation	WP			4

5. und 6. Semester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5.1	Praxis – Projekt Phase 2	P	5	24	0
5.2	Betriebsplanungsseminar	P	5	6	5
	Summe			**30**	
6.1	Bachelor-Arbeit	P	6	12	0
6.2	Gewerblicher Gartenbau II	P	6	4	4
6.3	Qualitäts- und Umweltmanagement	P	6	4	4
6.4	WP – Fach II	WP	6	5	
6.5	WP – Fach III	WP	6	5	
	Summe			**30**	

Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WP 1	Spezielles Versuchswesen und Pflanzenzüchtung	WP			4
WP 2	Spez. Pflanzenernährung und –gesundheit	WP			5
WP 3	Berufs- und Arbeitspädagogik	WP			4
WP 4	Ökologie	WP			4
WP 5	N.N. (z. B. Module aus anderen Studiengängen)	WP			

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

Prüfungsart	K Klausur SA Studien-/Belegarbeit	M mündl. Prüfung BA Bachelorarbeit	S Teilnahme-/Erfolgsschein Ko Kolloquium
Zeitpunkt	SB studiumbegleitend	PZ Prüfungszeitraum	
Prüfungsdauer	Dauer in Minuten		
Notenwichtung	Anteil der Modulnote an der Gesamtnote in %		

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase 1. und 2. Semester)

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
1.1	Allgemeine Botanik	SB PZ	S K	90	1	6	2,4
1.2	Chemische und bodenkundliche Grundlagen des Pflanzenbaus	SB PZ	S K	90	1	6	2,4
1.3	Grundlagen der angewandten Statistik und EDV	SB PZ	S K	90	1	4	1,6
1.4	Einführung in den Gartenbau	SB PZ	S K	90	1	8	3,2
1.5	Lernen und Kommunikation	SB PZ	S K	90	1	6	2,4
	Summe					**30**	**12,0**
2.1	Grundlagen der Pflanzenproduktion und Züchtung	PZ	K	90	2	6	2,4
2.2	Markt und Absatz	PZ	K	90	2	4	1,6
2.3	Der Gartenbaubetrieb I	SB PZ	S K	90	2	6	2,4
2.4	Grundlagen der Pflanzenernährung	SB PZ	S K	90	2	4	1,6
2.5	Grundlagen der Phytomedizin	SB PZ	S K	90	2	4	1,6
2.6	Pflanzenkunde und Pflanzenverwendung	SB PZ	S K	90	2	6	2,4
	Summe					**30**	**12,0**

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase 3. bis 6. Semester)

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
3.1	Gehölz- und Zierpflanzenproduktion – verfahrenstechnische Grundlagen	PZ	K	90	3	6	4,8
3.2	Obst- und Gemüseproduktion – verfahrenstechnische Grundlagen	PZ	K	90	3	6	4,8
3.3	Gewerblicher Gartenbau I	PZ	K	90	3	4	3,2
3.4	Der Gartenbaubetrieb II	PZ	K	90	3	6	4,8
3.5	Spezielle Phytomedizin	SB PZ	S K	90	3	4	3,2
3.6	Spezielle Pflanzenernährung	SB PZ	S K	90	3	4	3,2
	Summe					**30**	**24,0**
4.1	Methodische Grundlagen der Betriebsplanung	SB PZ	S K	90	4	6	4,8
4.2	Spezielle Produktionsverfahren Obst/Gemüse	PZ	M	30	4	4	3,2
4.3	Spezielle Produktionsverfahren Zierpflanzen/Baumschule	PZ	M	30	4	4	3,2
4.4	Methodische Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	SB PZ	S K	90	4	5	4,0
4.5	Praxisprojekt – Phase 1	SB	S		4	6	0,0
4.6.1	WP - Sonderkulturen im Gartenbau	PZ	K	90	4	5	3,8
4.6.2	WP - Präsentationstechnik	SB	SA		4	5	3,8
4.6.3	Arbeitssicherheit/ - organisation	B PZ	S K	90	4	5	3,8
	Summe					**30**	**19,0**

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
5.1	Praxis – Projekt Phase 2	SB	SA		5	24	4,7
5.2	Betriebsplanungsseminar	SB PZ	SA Ko		5	6	4,7
	Summe					**30**	**9,4**
6.1	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	SB PZ	BA Ko	30	6	12	9,6
6.2	Gewerblicher Gartenbau II	PZ	M	30	6	4	3,2
6.3	Qualitäts- und Umweltmanagement	PZ	K	90	6	4	3,2
6.4.1	WP - Spezielles Versuchswesen und Pflanzenzüchtung	PZ	K	90	6	5	3,8
6.4.2	WP - Spez. Pflanzenernährung und –gesundheit	SB PZ	S M	30	6	5	3,8
6.4.3	WP - Berufs- und Arbeitspädagogik[1]	PZ PZ	K M	180 60	6	5	3,8
6.4.4	WP - Ökologie	PZ	K	90	6	5	3,8
	Summe					**30**	**23,6**

[1] Prüfungen laut AEVO

Anlage 3: Ordnung für die Praxisphasen im BA-Studiengang Gartenbau (PraO)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele
§ 3 Durchführung der Praxisphasen
§ 4 Pflichten der Studierenden
§ 5 Pflichten der Ausbildungsstelle
§ 6 Haftung
§ 7 Bericht
§ 8 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
§ 9 Anerkennung der Praxisphasen
§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Praxisphasen I und II im BA-Studiengang Gartenbau der Fachhochschule Erfurt. In der nachstehenden Ordnung wird in den Bezeichnungen lediglich die männliche Form aufgeführt. Frauen führen die Funktionsbezeichnung soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2 Ziele

Ziel der Praxisphasen ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des im Studium erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt und vertieft werden. Die Praxisphasen sollen den Studierenden konkrete persönliche Erfahrungen mit den für ihre Fachrichtung typischen Arbeitsabläufen in der beruflichen Praxis vermitteln, sowie den Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen. Die Praxisstelle soll den Studierenden mit den Tätigkeitsmerkmalen des Bachelors der Fachrichtung Gartenbau vertraut machen und neben betriebswirtschaftlichen, produktionstechnischen und wissenschaftlichen Fragestellungen auch die Anforderungen des modernen Gartenbaus mit ihren sozialen und naturwissenschaftlichen Dimensionen einbeziehen.

§ 3 Durchführung der Praxisphasen

(1) Der Leiter des zuständigen Praktikantenamtes ist für die Durchführung der Praxisphasen zuständig und klärt die zwischen Ausbildungsstelle, Studierenden und Fachhochschule auftretenden Fragen. Er kann diese Aufgaben auf eine andere Person der Fakultät (betreuender Hochschullehrer) übertragen.
Ein Betreuer kann gleichzeitig mehrere Studierende betreuen.

(2) Die gesamte Praxiszeit umfasst einen Zeitraum von 19 Wochen und eine Studienarbeit.
- Die erste Praxisphase wird am Ende des 4. Studiensemesters durchgeführt.
- Die zweite Praxisphase wird am Beginn des 5. Studiensemesters durchgeführt.
- Die beiden Teile können in unmittelbarer Folge als zusammenhängender Block absolviert werden.
- Die Praxisphasen dürfen nicht in demselben Betrieb absolviert werden, in dem das Vorpraktikum abgeleistet wurde. Ebenso können sie nicht im elterlichen oder eigenen Betrieb absolviert werden.

(3) Die Studienarbeit soll zu einem Thema geschrieben werden, das in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Praxisbetrieb steht. Sie wird nach den Grundsätzen einer wissenschaftlichen Arbeit angefertigt und hat in der Regel einen Umfang von ca. 20 Seiten A4. Der betreuende Hochschullehrer ist auch für die Studienarbeit zuständig.

(4) Ausnahmen unterliegen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Bei Abwesenheitszeiten von mehr als einer Woche verlängert sich die jeweilige Praxisphase um die entsprechenden Fehlzeiten.

(5) Die Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und werden unter Betreuung der Fachhochschule in dafür geeigneten, anerkannten Ausbildungsstellen nach Maßgabe eines zwischen Ausbildungsstelle, Studierenden und Fachhochschule abzuschließenden Vertrages durchgeführt. Die Aufgabenstellungen in den Praxisphasen sollen in fachlicher und terminlicher Hinsicht für die Studierenden überschaubar sein, dem Ausbildungsstand der Studierenden entsprechen und dem Lernziel der Praxisphasen dienen.

(6) Die Praxisphasen sind im Regelfall in Einrichtungen abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und in denen eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist. Neben Betrieben, Verwaltungen, Behörden, Institutionen und Versuchsbetrieben kommen hierfür auch Fachverbände, Einrichtungen der Standesvertretungen, Organisationen der Wirtschaft, Gewerkschaften und vergleichbare Einrichtungen in Betracht. Gärtnerische Betriebe mit Anerkennung als Ausbildungsbetrieb im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) eignen sich als Ausbildungsstellen.

(7) Die Praxisphasen können auch im Ausland absolviert werden.

(8) Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Sie soll der tariflichen Arbeitszeit entsprechen.

(9) Während der Praxisphasen bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Fachhochschule.

§ 4 Pflichten der Studierenden

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig und selbständig um eine Stelle für die Praxisphasen zu bemühen.

(2) Die im Rahmen der Praxisphasen erteilten Aufgaben sind sorgfältig auszuführen, und den Anweisungen der in der Ausbildungsstelle beauftragten Personen ist nachzukommen.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die betriebliche Schweigepflicht und den Datenschutz sind zu beachten.

(4) Der Ausbildungsstelle sind die im Rahmen des Praktischen Studiensemesters gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen.

(5) Bei Fernbleiben ist die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als einer Woche ist das Praktikantenamt zu benachrichtigen.

(6) Für die Praxisphasen ist ein Bericht anzufertigen. Dieser ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Praxisphasen beim Praktikantenamt in einfacher Ausfertigung abzugeben.

§ 5 Pflichten der Ausbildungsstelle

(1) Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet:
- die Studierenden nach Maßgabe der Ordnung für die Praxisphasen im Studiengang Gartenbau einzusetzen und zu selbständigem Arbeiten anzuleiten;
- die Studierenden für Prüfungstermine freizustellen;
- Rücksprache mit den betreuenden Hochschullehrern zu halten;
- die Studierenden bei der Anfertigung von Studienarbeiten zu unterstützen;
- die Studierenden am ersten Arbeitstag in Fragen des betriebsspezifischen Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutzes zu belehren, und den Namen der Fachkraft für Arbeitsschutz sowie Namen

und Anschrift der zuständigen Berufsgenossenschaft bekannt zu geben;
- die Studierenden auf das richtige Verhalten bei Arbeitsunfällen hinzuweisen.

(2) Die Ausbildungsstelle benennt einen Beauftragten für die Praktischen Studiensemester, der die Durchführung der praktischen Tätigkeiten betreut.

(3) Die Ausbildungsstelle stellt einen Nachweis über die Dauer der Tätigkeit aus, der dem Bericht beizufügen ist.

§ 6 Haftung

(1) Die Studierenden sind während der Praktischen Studiensemester nach § 539 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung gesetzlich gegen Unfall versichert. Träger der Unfallversicherung für die Dauer des Praktikums ist die Berufsgenossenschaft der Praxisstelle. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige, welche so schnell wie möglich an die zuständige Berufsgenossenschaft zu richten ist.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden an der Praxisstelle ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, zusätzlich eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Praxisphasenbericht

(1) In jeder Praxisphase haben die Studierenden einen Bericht anzufertigen. Dieser muss eine Beschreibung des Betriebes, eine nachvollziehbare Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten und einen persönlichen Erfahrungsbericht umfassen. Der Bericht ist einmal schriftlich und als pdf-Datei beim zuständigen Praktikantenamt abzugeben. Die Betriebsbeschreibung und der Tätigkeitsbericht sind vom Betrieb zu unterschreiben.

(2) Der Praxisphasenbericht ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Praxisphase (Enddatum laut Ausbildungsvertrag) abzugeben.

(3) Werden beide Praxisphasen in einem Betrieb abgeleistet, so genügt ein Bericht.

§ 8 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Im Verlaufe des Studiums werden lt. Modulplan des Studienganges Gartenbau praxisbegleitende Lehrveranstaltungen angeboten. Diese beinhalten einzelne Lehrveranstaltungen sowie Kolloquien zur Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen. Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung die Teilnahme an dieser Veranstaltung nachweisen.

(2) Sollte die vorgeschriebene Teilnahme aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, kann durch den zuständigen Prüfungsausschuss eine Ersatzleistung festgelegt werden.

§ 9 Anerkennung der Praxisphasen

(1) Die Anerkennung einer Praxisphase wird verweigert, wenn:
- der Ausbildungsbetrieb eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, dass die berufspraktische Arbeit der Studierenden nicht den Anforderungen an die Ausbildung im Rahmen der "Ordnung für die Praxisphasen" entsprach;
- der Ausbildungsbetrieb nachweist, dass die Studierenden nicht den Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Ausbildungsvertrag nachgekommen sind;
- der von den Studierenden angefertigte Praxissemesterbericht nicht den Anforderungen entspricht;
- die von den Studierenden angefertigte Studienarbeit nicht den Anforderungen entspricht;

- die Studierenden krankheitsbedingt während mehr als 1/3 der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Arbeitszeit fehlten.

(2) Bei einer Verweigerung der Annerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Modalitäten der Wiederholung der Praxisphase.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung für die Praxisphasen des Bachelorstudienganges Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt tritt mit der Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den .....

…….
Prof. Dr. – Ing. H. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

…….
Prof. Dr. F. J. Laufke
Dekan
Fakultät LGF

Anlage 3a: Praxisphasenvertrag

Vertrag
über die O erste, O zweite, O erste und zweite Praxisphase
zutreffendes bitt ankreuzen

zwischen

.....
(Firma - Behörde - Institution)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon/Fax)

die als Ausbildungsbeauftragten folgenden Mitarbeiter benennt:

....
(Name) (Telefon)

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

und

Herrn/Frau .....
(Name/Vorname)

....
(geboren am) (Matrikel-Nummer) (Telefon)

.....
(Anschrift)

Studierende(r) der Fachhochschule Erfurt, BA-Studiengang Gartenbau

sowie

der Fachhochschule Erfurt, vertreten durch die/den Leiter(in) des zuständigen Praktikantenamtes, das als betreuenden Hochschullehrer folgende Person benennt:

....
(Name, Vorname) (Telefon)

wird im Tätigkeitsbereich .....

für die Zeit vom ..... bis ..... folgender Vertrag geschlossen

§ 1 Allgemeines

Im BA-Studiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt werden zwei Praxismodule durchgeführt. Die dafür geltende "Ordnung für die Praxisphasen" ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die/Der Studierende verpflichtet sich, sich den Zielsetzungen der Praxisphasen entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die im Rahmen der Praxisphasen erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der beauftragten Personen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
3. der Ausbildungsstelle die im Rahmen der Praktischen Studiensemester gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
4. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung spätestens am 3. Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, bei einer Fehlzeit von mehr als einer Woche die Fachhochschule zu benachrichtigen,
5. den Praxisphasenbericht frist- und formgerecht einzureichen.

(2) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

1. die/den Studierende(n) in dem zuvor genannten Zeitraum in der Praxisphase nach Maßgabe der "Ordnung für die Praxisphasen" einzusetzen und zu selbständigem Arbeiten anzuleiten;
2. die/den Studierende(n) für Prüfungstermine freizustellen;
3. der Fachhochschule die Betreuung der/des Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen;
4. die/den Studierende(n) bei der Anfertigung des Praxisphasenberichtes und der Studienarbeit zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, insofern hierdurch das Betriebsgeheimnis nicht verletzt wird (bei einer Verwertung der Ergebnisse liegen die Urheberrechte zu gleichen Teilen bei der Praxissemesterstelle und der Fachhochschule);
5. der von den Studierenden zu erstellende Praxisphasenbericht gegenzuzeichnen, den Tätigkeitsnachweis auszustellen und der Fachhochschule schriftlich mitzuteilen, ob die Praxisphase nach dem Urteil der Ausbildungsstelle erfolgreich absolviert wurde. Werden beide Phasen in einem Betrieb durchgeführt, so genügt ein Nachweis.

(3) Die Fachhochschule Erfurt verpflichtet sich, die organisatorische und fachliche Betreuung des Studiums in der Praxisphase gemäß der geltenden Ordnung sicherzustellen.

§ 3 Vergütung

Sofern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll, ist diese zwischen der Ausbildungs-stelle und der/dem Studierenden frei zu vereinbaren. Der/Die Studierende unterrichtet hierüber gegebenenfalls ihren/seinen Förderungsträger.

§ 4 Organisatorische und fachliche Betreuung

(1) Die Ausbildungsstelle benennt die auf Seite 1 des Vertrages genannte Person (Ausbildungsbeauftragte/r) als Beauftragte/n für die Ausbildung der/des Studierenden. Diese/Dieser Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner/in der/des Studierenden sowie dem Praktikantenamt der Fachhochschule und der/des fachlich betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrers in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren. Er betreut ebenfalls die Studienarbeit.

(2) Die Fachhochschule Erfurt benennt als fachlich betreuenden Hochschullehrer/in die auf Seite 1 genannte Person.

§ 5 Urlaub

Während der Vertragsdauer besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Aus diesem Ausbildungsverhältnis entsteht keine zusätzliche Sozialversicherungspflicht.

(2) Die/Der Studierende hat durch die Rückmeldung weiterhin den Status einer/eines Studierenden, so dass die studentische Krankenversicherung fortbesteht.

(3) Die/Der Studierende ist während der Praktischen Studiensemester gem. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfalle erstellt die Ausbildungsstelle die Unfallanzeige und leitet sie so schnell wie möglich an die zuständige Berufsgenossenschaft weiter. Der Fachhochschule ist eine Kopie der Unfallanzeige zuzustellen.

(4) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Vertrages angepaßte Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

§ 7 Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden von allen Vertragsparteien aus einem wichtigen Grund (z. B. bei Aufgabe des Ausbildungszieles) ohne Einhaltung einer Frist.
Im Falle der Kündigung durch die Ausbildungsstelle oder die/den Studierende(n) ist diese nur nach vorheriger Anhörung der Fachhochschule wirksam.

§ 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

.....

.....

.....

.....

……

……

……

.....	.....	.....
(Unterschrift / Datum)	(Unterschrift / Datum)	(Unterschrift / Datum)
Ausbildungsstelle	Studierende(r)	Fachhochschule Erfurt

Anlage 3b: Formular über Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle

Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle

des Studenten/der Studentin

Name: ..... Vorname: .....

geb. am: ..... Matr.-Nr.: .....

Wohnort: .....

Anschrift der Praxisstelle:

Straße: .....

PLZ/Ort: .....

Tel./Fax: .....

e-mail: .....

Fachsparte: .....

Der Student/Die Studentin hat die O erste, O zweite, O erste und zweite Praxisphase in der Zeit vom ..... bis ..... absolviert.

Entsprach die Praxisphase den Anforderungen, die in der Ordnung für die Praxisphasen beschrieben sind?

☐ ja ☐ nein

Ist der Praxisbericht sorgfältig angefertigt worden?

☐ ja ☐ nein

Spiegelt er Ablauf und Inhalte der Praxisphase korrekt wider?

☐ ja ☐ nein

....

Ort / Datum Ausbildungsbeauftragter der Praxisstelle

Anlage 3c: Formular zur Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen

Hiermit wird bescheinigt, dass

Herr/Frau

Matrikelnummer: _____

geb. am: _____ in: _____

die Studienleistung für die erste und zweite Praxisphase erfolgreich erbracht hat.

Diese Studienleistung umfasst:

- *die Absolvierung der 1. Praxisphase im Sommersemester_____*
- *die Absolvierung der I1. Praxisphase im Wintersemester_____*
- *die frist- und formgerechte Abgabe des Praxissemesterberichtes*
- *Die Abgabe der Studienarbeit*

Erfurt, den _____ _____

Leiter/in Praktikantenamt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), hat der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr (WLV) folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen beschlossen.
Der Fakultätsrat WLV hat am 01.07.2009 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.
Der Präsident hat am 27.07.2009 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 5 Studien- und Prüfungsplan
§ 6 Vorpraxis und Praxismodul
§ 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Exkursionen
§ 8 Inkrafttreten

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) , in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochen-stunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA – Anlage 2), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung auf wesentlichen Gebieten des Eisenbahnwesens zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit bei folgenden Eisenbahnunternehmen befähigt:

- Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und
- Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sowie
- Sonstigen Eisenbahnunternehmen, die Fachpersonal für den Bahnbetrieb bzw. den Betrieb der Infrastruktur benötigen (z. B. Gleisbauunternehmen, Fahrzeughalter, Lokpools).

Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Bewertung von Eisenbahninfrastruktur,
- Konstruktion, Koordination und Vertrieb von Fahrplantrassen,
- Betriebsführung von Eisenbahnen,
- Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem **Bachelor of Engineering (B.Eng.)**.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen,	30 Credits
2. Studiensemester, mit 7 Pflichtmodulen,	30 Credits

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen,	30 Credits
4. Studiensemester, mit 1 Pflicht- und 4 Wahlpflichtmodulen,	30 Credits
5. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen,	30 Credits
6. Studiensemester, mit 2 Wahlpflichtmodulen und 1 Wahlmodul sowie Bachelorarbeit mit Kolloquium.	30 Credits

(5) Der 1. Studienabschnitt umfasst 11 Pflichtmodule. Die zugehörenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase. Die Noten aus der Orientierungsphase fließen nicht in die Abschlussnote mit ein.

(6) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 7 Pflicht-, 6 Wahlpflichtmodulen und 1 Wahlmodul. Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits
Lehre in SWS,
Prüfungszeitpunkt,
Prüfungsart und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(3) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 6 Vorpraxis und Praxismodul

(1) Zur Vorbereitung auf den 2. Studienabschnitt ist vor oder während des 1. Studienabschnittes eine verkehrsspezifische berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) von mindestens 12 Wochen abzuleisten. Die Vorprüfung ist erst bestanden, wenn die Vorpraxis vollständig nachgewiesen werden kann. Die Anerkennung der Vorpraxis erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Praktikantenamtes. Die anerkannte Vorpraxis wird bescheinigt. Bei Berufsabschlüssen in verkehrsnahen Berufen oder dem Nachweis einschlägiger Tätigkeiten werden die Vorpraxis oder Teile davon erlassen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Praktikantenamtes.

(2) Das Praxismodul ist im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage 1 dieser Ordnung hervor. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA, Anlage 2).

§ 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Exkursionen

Das Studium des Studiengangs besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen.

1. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
2. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen zu wählen.
3. Die Wahlmodule (W) können aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule Erfurt gewählt werden..
4. Der Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
5. Von der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen werden ein- und mehrtägige Exkursionen angeboten. Jeder Studierende muss bis Abschluss des Bachelorstudiums mindestens vier Exkursionstage nachweisen. Die Bestätigung der Teilnahme an einer Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden. Die Teilnahme an Exkursionen ist auf einer Exkursionskarte durch den Exkursionsleiter zu bestätigen. Die Exkursionskarte ist mit dem Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades beim Prüfungsausschuss der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 27.07.2009

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Huber
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Legende:

P	Pflichtmodul	WWP	Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul
W	Wahlmodul	TWP	Technisches Wahlpflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul	PWP	Planerisches Wahlpflichtmodul
		VWP	Verkehrliches Wahlpflichtmodul

PZ	Prüfungszeitraum	SB	studienbegleitend
SE	Semesterende		

B/Ko	Bachelorarbeit mit Kolloquium	K	Klausur
M	mündliche Prüfung	o.P.L.	offene Prüfungsleistung
SL	Studienleistung		

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungs-zeitpunkt	Prüfungs-Art
1210	Naturwissenschaftliche Grundlagen	P	1	8	6	PZ	K
1220	Einführung wissen-schaftliches Arbeiten	P	1	4	2	SB	SL
1230	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	P	1	8	6	K	K
1240	Grundlagen Verkehr	P	1	4	4	K	K
1250	Grundlagen Eisenbahnwesen	P	1	6	8	PZ/SB	K/SL
2210	Sprachen (Englisch)	P	2	4	4	PZ	K
2220	Grundlagen Recht	P	2	4	4	PZ	K
2230	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre/ Investition und Finanzierung	P	2	4	4	PZ	K
2240	Mikro-Ökonomie	P	2	4	3	PZ	K
2250	Makro-Ökonomie	P	2	4	3	PZ	K
2260	Grundlagen Informatik	P	2	4	4	PZ	K
2270	Grundlagenvertiefung Eisenbahnwesen	P	2	6	8	PZ/SB	K/SL

2. Studienabschnitt

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungs-zeitpunkt	Prüfungs-Art	Wichtung für die Gesamt-note in %
3210	Transportwirtschaft	P	3	6	4	PZ	K	5
3220	Managementmethoden	P	3	6	4	PZ/SB	K/SL	5
3230	Verkehrspolitik	P	3	6	4	PZ/SB	K/SL	5
3240	Fahrplan/Europäische Bahnsysteme	P	3	6	6	PZ/SB	K/SL	5
3250	Infrastrukturplanung und –bau	P	3	6	4	PZ	K	5

4. Studiensemester

Vertiefung Bahnbetrieb und Infrastruktur

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungs-zeitpunkt	Prüfungs-Art	Wichtung für die Gesamt-note in %
4210	Leit- und Sicherungstechnik	P	4	6	4	PZ	K	5
4220	Verkehrliches Wahlpflichtfach	VWP	4	6	4/8	PZ/SB	K/SL	5
4230	Wirtschaftliches Wahlpflichtfach	WWP	4	6	4	-	o.P.L.	5
4240	Technisches Wahlpflichtfach	TWP	4	6	4	PZ/SB	K/SL	5
4250	Planerisches Wahlpflichtfach	PWP	4	6	4	PZ/SB	KS/L	5

4. Studiensemester

Vertiefung Planung Eisenbahnverkehr

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungs-zeitpunkt	Prüfungs-Art	Wichtung für die Gesamt-note in %
6231	Leistungen im Schienengüterverkehr	P	4	6	6	SB	SL	5
6232	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	P	4	6	4	SB	SL	5
4230	Wirtschaftliches Wahlpflichtfach	WWP	4	6	4	-	o.P.L.	5
4240	Technisches Wahlpflichtfach	TWP	4	6	4	PZ/SB	K/SL	5
4250	Planerisches Wahlpflichtfach	PWP	4	6	4	PZ/SB	KS/L	5

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungs-zeitpunkt	Prüfungs-Art	Wichtung für die Gesamt-note in %
5210	Praxiseinsatz und Seminar	P	5	18	2	SB	SL	0
5220	Projekt	P	5	6	4	SB	SL	10
5230	Betriebliche Infrastruktur-planung und -simulation	P	5	6	4	PZ/SB	K/SL	5

6. Studiensemester
Vertiefung Bahnbetrieb und Infrastruktur

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungs-zeitpunkt	Prüfungs-Art	Wichtung für die Gesamt-note in %
6210	freies Wahlfach	W	6	6	4	-	o.P.L.	0
6220	Wahlpflichtmodul Technik im Verkehr	WP	6	6	4	PZ/SB	K/SL	5
6230	Wahlpflichtmodul Leistungen	WP	6	6	4	SB	SL	5
6290	Bachelorarbeit und Kolloquium	P	6	12	2	SB/SE	B/Ko	25*

*** 5% der Wichtung gehen auf die Bachelorprüfung zurück**

6. Studiensemester
Vertiefung Planung Eisenbahnverkehr

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungs-zeitpunkt	Prüfungs-Art	Wichtung für die Gesamt-note in %
6210	freies Wahlfach	W	6	6	4	-	o.P.L.	0
6250	Wahlpflichtmodul Technik im Eisenbahnverkehr	WP	6	6	4	PZ/SB	K/SL	5
6260	Wahlpflichtmodul Planung von Verkehrsangeboten	WP	6	6	4	PZ/SB	K/SL	5
6290	Bachelorarbeit und Kolloquium	P	6	12	2	SB/SE	B/Ko	25*

*** 5% der Wichtung gehen auf die Bachelorprüfung zurück**

Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Vertiefung Bahnbetrieb und Infrastruktur	Vertiefung Planung Eisenbahnverkehr
4211	Leit- und Sicherungstechnik	WP	6	6	4	--	6250
4221	Verkehr und Umwelt	VWP	4	6	4	4220	4240
4222	Betriebsführung	VWP	4	6	8	4220	--
4231	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	WWP	4	6	4	4230	4230
4232	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	WWP	4	6	4	4230	4230
4241	Verkehrstelematik	TWP	4	6	4	4240	4240
4242	EDV im Verkehrswesen	TWP	4	6	4	4240	4250
4251	Projektmanagement (Vertiefung)	PWP	4	6	4	4250	4250
4252	Qualitätsmanagement	PWP	4	6	4	4250	--
6221	Verkehrsträger	WP	6	6	4	6220	--
6222	Schienenfahrzeugtechnik	WP	6	6	4	6220	6250
6231	Leistungen im Schienengüterverkehr	WP	6	6	4	6230	--
6232	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	WP	6	6	4	6230	--
6261	ÖPNV	WP	6	6	4	--	6260
6262	Intermodale Verkehre	WP	6	6	4	--	6260

Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA)

für den Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen und regelt den Ablauf des Praxismoduls.

(2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.

(3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 Wochen oder mindestens 66 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

(1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen sollte inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete im Eisenbahnwesen umfassen:

- Bewertung von Eisenbahninfrastruktur oder
- Konstruktion, Koordination und Vertrieb von Fahrplantrassen oder
- Betriebsführung von Eisenbahnen oder
- Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb.

(2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Zeugnisses und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung (fakultativ) wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

(3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.

(2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 6 Ausbildungsstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

(2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.

(3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.

(4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.

(5) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 7 Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden,
   a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
   b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
   c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
   d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
   e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 5 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
   f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
   a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
   b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
   c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
   d) ein Zeugnis gemäß § 5 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
   e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 9 Anerkennung

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
   - den Praktikumsbericht,
   - das Zeugnis,
   - den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.

(3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.

(4) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung können auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal 14 Wochen angerechnet.

(2) Der Antrag ist in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 11 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA:	Praktikantenzeugnis
Anhang C zur PraO-BA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Bachelorstudiengang: Eisenbahnwesen

Name: ..... Vorname: .....

geb. am: ..... Matr. Nr.: .....

Anschrift: .....

.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an: vom ..... bis .....

Praxisstelle: Firma: .....

Ort: .....

Straße: ..... Nr.: .....

Betriebsbetreuer: ..... Telefon: .....

Ich beantrage BAFÖG: ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den ....

(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gemäß §4 der PraO-BA gestellten Anforderungen.

Erfurt, den ....

Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den ....

Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau .....

geb. am: ..... in ....., Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen

hat vom: ..... bis : ..... die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage* gesamt: ..... davon Krankheit: .....

* ohne Vorlesungs- und Prüfungstage

sonstige Abwesenheit: ..... (Gründe)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matr.-Nr.: .....

geb. am: .....

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen

das Praktikum vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den .....

.....
Unterschrift Praktikantenamt

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang "Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement" an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 115 Abs. und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.
Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr (WLV) hat am 01.07.2009 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.
Der Präsident hat am 27.07.2009 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 5 Studien- und Prüfungsplan
§ 6 Prüfungsarten
§ 7 Master Thesis
§ 8 Infkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den postgradualen Masterstudiengang Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement an der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), in dem alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Verkehrs- und Transportwesen oder einem vergleichbaren Studiengang auf.

(2) Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang werden im Masterstudiengang spezifische Kenntnisse und Problemlösungskompetenzen im Bereich der Intelligenten Verkehrssysteme und des Mobilitätsmanagements vermittelt. Schwerpunktsetzungen innerhalb dieser Vertiefung sind individuell möglich und werden durch die Kombination von Wahlpflichtfächern bestimmt.

(3) Der Studiengang führt auf der Basis vertiefter Grundlagen an Probleme, Methoden und Ergebnisse der verschiedenen Gebiete heran und vermittelt neueste Entwicklungen und Trends. Neben der Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten soll die Ausbildung auch dazu befähigen, eine Einordnung der eigenen Tätigkeit in das gesellschaftliche Umfeld vornehmen und Technikfolgen abschätzen zu können.

(4) Die Absolventen des Studiengangs besitzen neben vertieften fachlichen Fähigkeiten auch die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit im weltweiten Einsatz zu erreichen. Insbesondere soll die Ausbildung die Studierenden befähigen,

- die fachlichen Probleme und Aufgaben in ihrer Komplexität zu erkennen, die fachspezifischen und gesellschaftlichen Folgewirkungen ihres Handelns zu bedenken und zu berücksichtigen,
- mit Fachkollegen und anderen in ihrem Tätigkeitsbereich zu kooperieren und im Team zu arbeiten, sowie die Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und mit Betroffenen zu diskutieren,
- Kreativität und Fantasie bei der Suche nach Problemlösungen einzusetzen,
- Entscheidungsfreudigkeit, Durchsetzungsvermögen und Flexibilität zu entwickeln und
- gesellschaftlich verantwortlich und umweltbewusst zu handeln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Intelligente Verkehrssysteme an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der RPO-B./M. geregelt.

(2) Das Masterstudium kann nur aufnehmen, wer ein Bachelorstudium Transport- und Verkehrswesen oder einen vergleichbaren Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. Das Gesamtprädikat muss mindestens "gut" sein.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement ist ein postgradualer Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Verkehrs- und Transportwesen oder einem vergleichbaren Studiengang aufbaut. Er führt nach 4 Semestern zum Abschluss Master of Science (MSc.).

(2) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester	30 Kreditpunkte
2. Fachsemester	30 Kreditpunkte
3. Fachsemester	30 Kreditpunkte
4. Fachsemester – Master Thesis	30 Kreditpunkte
Master-Prüfung	
Vertiefung	

(3) Die erforderlichen 120 Kreditpunkte sind wie folgt zu erbringen:
- 36 Kreditpunkte für Pflichtmodule,
- 12 Kreditpunkte für die integrierten Projekte,
- 42 Kreditpunkte für Wahlpflichtmodule/Vertiefungsmodule,
- 30 Kreditpunkte für die Master Thesis mit Kolloquium und Seminar.

(4) Die Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) nach
- Code,
- Modulbezeichnung,

- Status,
- Regelsemester,
- Prüfungsart,
- Credits und
- Wichtung für die Gesamtnote

aufgeführt.

§ 6 Prüfungsarten

(1) Ein Pflichtmodul schließt mit einer oder mehreren Prüfungsleistungen ab. Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PL) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (SPL) abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Pflichtmodulen auch Studienleistungen (SL) gefordert, sind diese Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen.

(2) Die Wahlpflichtmodule schließen mit einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung ab.

(3) Prüfungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden (LB), werden in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat oder Hausarbeit abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen. Über Art und Umfang der anderen Prüfungsleistungen und damit vorgegebene Termine wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.

(4) Die Studienleistung wird in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat, Hausarbeit, Übung mit Labor und mit Bericht, Teilnahmenachweis, - die Lehrveranstaltungen begleitend - abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen. Über die anderen Studienleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet, aber nicht benotet und hat keinen Einfluss auf die Fachnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird dem Studenten bescheinigt.

(5) Alle Prüfungsleistungen (PL) werden im Semesterrhythmus angeboten; sonstige Prüfungs- (SPL) bzw. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

(6) Die verbindliche Meldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden (Erstprüfung), hat beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) schriftlich zu erfolgen. Der Zeitpunkt bis zu dem die Abgabe der Meldung (Formblatt) erfolgt sein muss, wird 14 Tage nach Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Wird von der Prüfung zurückgetreten, so erfolgt im nächsten Semester eine Pflichtanmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt.

(7) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.

(8) Prüfungsleistungen sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 7 Master Thesis

(1) Der Masterstudiengang schließt mit der Masterprüfung ab. Sie wird studienbegleitend abgenommen und dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel des Studiums erreicht hat. Die Master Thesis wird in der Regel über aktuelle theoretische oder anwendungsorientierte Aufgabenstellungen innerhalb der Hochschule oder in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt und durch das Lehrpersonal der Fakultät betreut.

(2) Das Thema der Master Thesis wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt grundsätzlich 16 Wochen.

(4) Die Master Thesis ist angenommen, wenn sie durch beide Prüfer mit über 50% bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ist der Durchschnitt zu bilden.

(5) Über die angenommene Master Thesis wird ein hochschulöffentliches Kolloquium von höchstens 60 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüfern mit über 50% bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung des Kolloquiums ist der Durchschnitt zu bilden. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Fachnote Master Thesis mit Kolloquium zu 1/3 ein.

(6) Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich (Formblatt) beim ZPAmt zu beantragen und erfolgt, wenn die Einschreibung nachgewiesen wird, die Master Thesis angenommen wurde und alle Module entsprechend § 4 erfolgreich erbracht sind.

(7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist die Master Thesis mit Kolloquium nicht bestanden.

(8) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die geforderten 120 Kreditpunkte erreicht sind. Die geforderte Zusammensetzung der Kreditpunkte geht aus dem Prüfungsplan (Anlage 1) hervor.

(9) Das Gesamtprädikat ist das gewichtete Mittel aus den erreichten Prozentsätzen der Module und der Master Thesis mit Kolloquium mit den Kreditpunkten als Gewichte.

(10) Die Masterprüfung muss nach dem 6. Semester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Fall wiederholter Krankheit beim nächstmöglichen Prüfungstermin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 27.07.2009

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.- Ing. Huber
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Art der PL	Credits	Wichtung für Gesamtnote
1710	Mathematische Methoden	P	1	PL	6	3%
1720	Managementmethoden	P	1	PL	6	3%
1730	EDV in der Verkehrs- und Raumplanung	P	1	SPL	6	3%
1740	Verkehrssteuerung	P	1	SPL	6	3%
1750	Verkehrsentstehung	P	1	SPL	6	3%
2710	Verkehrsmodellierung und -simulation	WP	2	SPL	6	4%
2720	Angebot und Qualität im ÖPNV	WP	2	SPL	6	4%
2730	Integrierte Verkehrsplanung	WP	2	SPL	6	4%
2740	Straßenverkehrstechnik	WP	2	PL	6	4%
2750	Wirtschaftswissenschaften	P	2	PL	6	4%
8710	Projekt	P	2	SPL	6	6%

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester		Credits	Wichtung für Gesamtnote
3710	Informationstechnische Planungssysteme	WP	3	SPL	6	5%
3720	Kommunikation und Mobilität	WP	3	SPL	6	5%
3730	Wahlmodul Stadt- und Raumplanung	WP	3	SPL	6	5%
3740	Intelligente Transportsysteme	WP	3	PL	6	5%
3750	Straßenfahrzeugtechnik	WP	3	PL	6	5%
3760	Verkehrspolitik/ Verkehr und Umwelt	WP	3	SPL	6	5%
8720	Projekt	P	3	SPL	6	8%
9500	Masterseminar	P	4	SL	3	0%
9710	Masterthesis	P	4	PL	24	25%
9720	Kolloquium	P	4	PL	3	10%

Legende:

P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum
SPL	Sonstige Prüfungsleistung

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang „Materialfluss und Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang Materialfluss und Logistik geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.
Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr (WLV) hat am 1. Juli 2009 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (Abl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.
Der Präsident hat am 27. Juli 2009 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan
§ 6 Prüfungsarten
§ 7 Masterprüfung
§ 8 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den postgradualen Masterstudiengang Materialfluss und Logistik an der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Verkehrs- und Transportwesen aufbaut. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden, Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Materialfluss und Logistik baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Verkehrs- und Transportwesen oder einem vergleichbaren Studiengang auf.

(2) Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete des Verkehrs- und Transportwesens umfasst, werden im Masterstudiengang spezifische Kenntnisse und Problemlösungskompetenzen im Bereich Materialfluss und Logistik vermittelt. Schwerpunktsetzungen innerhalb dieser Vertiefung sind individuell möglich und werden durch die Kombination von Wahlpflichtfächern bestimmt.

(3) Der Studiengang führt auf der Basis vertiefter Grundlagen an Probleme, Methoden und Ergebnisse der verschiedenen Gebiete heran und vermittelt neueste Entwicklungen und Trends. Neben der Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten soll die Ausbildung auch dazu befähigen, eine Einordnung der eigenen Tätigkeit in das gesellschaftliche Umfeld vornehmen und Technikfolgen abschätzen zu können.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs besitzen neben vertieften fachlichen Fähigkeiten auch die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit im weltweiten Einsatz zu erreichen. Insbesondere soll die Ausbildung die Studierenden befähigen,

- die fachlichen Probleme und Aufgaben in ihrer Komplexität zu erkennen, die fachspezifischen und gesellschaftlichen Folgewirkungen ihres Handelns zu bedenken und zu berücksichtigen,
- mit Fachkollegen und anderen in ihrem Tätigkeitsbereich zu kooperieren und im Team zu arbeiten, sowie die Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und mit Betroffenen zu diskutieren,
- Kreativität und Fantasie bei der Suche nach Problemlösungen einzusetzen,
- Entscheidungsfreudigkeit, Durchsetzungsvermögen und Flexibilität zu entwickeln und
- gesellschaftlich verantwortlich und umweltbewusst zu handeln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Materialfluss und Logistik an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der RPO-B./M. geregelt. Ferner werden nur so viele Studienplätze vergeben, wie vorhanden sind, wenn von der Festsetzung von Zulassungszahlen Gebrauch gemacht wird.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang Materialfluss und Logistik ist ein postgradualer Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Verkehrs- und Transportwesen oder einem vergleichbaren Studiengang aufbaut. Er führt nach 4 Semestern zum Abschluss Master of Engineering – in abgekürzter Form – M.Eng.

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Fachprüfung des Moduls erfolgreich abgelegt wurde.

(3) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 Kreditpunkte notwendig.

(5) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester		30 Kreditpunkte
2. Fachsemester		30 Kreditpunkte
3. Fachsemester		30 Kreditpunkte
4. Fachsemester –	Master Thesis Master-Prüfung Vertiefung	30 Kreditpunkte

(6) Die erforderlichen 120 Kreditpunkte sind wie folgt zu erbringen:
- 90 Kreditpunkte für Pflichtmodule,
- 6 Kreditpunkte für das integrierte Projekt,
- 24 Kreditpunkte für die Master Thesis mit Kolloquium und Seminar.

(7) Die Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.

(8) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
- Code,
- Modulbezeichnung,
- Status,
- Regelsemester,
- Prüfungsart,
- Credits und
- Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten

aufgeführt.

§ 6 Prüfungsarten

(1) Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Pflichtmodulen auch Studienleistungen (SL) gefordert, sind diese Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen.

(2) Die Wahlpflichtmodule schließen mit einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung ab.

(3) Prüfungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden (LB), werden in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat oder Hausarbeit abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen. Über Art und Umfang der anderen Prüfungsleistungen und damit vorgegebene Termine wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.

(4) Die Studienleistung wird in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat, Hausarbeit, Übung mit Labor und mit Bericht, Teilnahmenachweis, - die Lehrveranstaltungen begleitend – abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen. Über die anderen Studienleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet, aber nicht benotet und hat keinen Einfluss auf die Fachnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird dem Studenten bescheinigt.

(5) Alle Prüfungsleistungen (PL) werden im Semesterrhythmus angeboten; sonstige Prüfungs- (SPL) bzw. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

(6) Die verbindliche Meldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden (Erstprüfung), hat beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) schriftlich zu erfolgen. Der Zeitpunkt bis zu dem die Abgabe der Meldung (Formblatt) erfolgt sein muss, wird 14 Tage nach Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Wird von der Prüfung zurückgetreten, so erfolgt im nächsten Semester eine Pflichtanmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt.

(7) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.

(8) Prüfungsleistungen sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 7 Master Thesis

(1) Der Masterstudiengang schließt mit der Masterprüfung ab. Sie wird studienbegleitend abgenommen und dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel des Studiums erreicht hat. Die Master Thesis wird in der Regel über aktuelle theoretische oder anwendungsorientierte Aufgabenstellungen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt und durch das Lehrpersonal der Fachrichtung betreut.

(2) Das Thema der Master Thesis wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt grundsätzlich 16 Wochen.

(4) Die Master Thesis ist angenommen, wenn sie durch beide Prüfer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ist der Durchschnitt zu bilden.

(5) Über die angenommene Master Thesis wird ein hochschulöffentliches Kolloquium von höchstens 60 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung des Kolloquiums ist der Durchschnitt zu bilden. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Fachnote Master Thesis mit Kolloquium zu 1/3 ein.

(6) Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich (Formblatt) beim ZPAmt zu beantragen und erfolgt, wenn die Einschreibung nachgewiesen wird, die Master Thesis angenommen wurde und alle Module entsprechend § 4 erfolgreich erbracht sind.

(7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist die Master Thesis mit Kolloquium nicht bestanden.

(8) Das Gesamtprädikat ist das gewichtete Mittel aus den erreichten Prozentsätzen der Module und der Master Thesis mit Kolloquium mit den Kreditpunkten als Gewichte.

(9) Die Masterprüfung muss nach dem 6. Semester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Fall wiederholter Krankheit beim nächstmöglichen Prüfungstermin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 27.07.2009

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.- Ing. Huber
Dekan
Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Legende:
P = Pflichtmodul; PL = Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum; SPL = Sonstige Prüfungsleistung

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Art der PL	Credits	Wichtung für Gesamtnote
1520	Mathematische Methoden	P	1	SPL/PL	6	3%
1610	Managementmethodik	P	1	SPL/PL	8	4%
1530	Angewandte Informatik	P	1	SPL/PL	6	3%
1620	Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen	P	1	SPL/PL	8	4%
1630	Spezialrecht	P	1	SPL/PL	2	2%
2510	Informationstechnische Planungssysteme	P	2	SPL/PL	6	4%
2610	Materialflusssimulation	P	2	SPL/PL	6	4%
2520	Projekt	P	2	Beleg mit Kolloquium	6	8%
2620	E-Business	P	2	SPL/PL	6	4%
2630	Entrepreneurship Management	P	2	SPL/PL	6	4%

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Art der PL	Credits	Wichtung für Gesamtnote
3610	Schienengüterverkehr	P	3	SPL/PL	6	5%
3620	Prod.-Org. & Automatisierung	P	3	SPL/PL	6	5%
3630	Fördertechnik & Materialflusssysteme	P	3	SPL/PL	6	5%
3510	Straßenfahrzeugtechnik	P	3	SPL/PL	6	5%
3640	Supply Chain Management & Objektverfolgung	P	3	SPL/PL	6	5%
9500	Masterseminar	P	4	SL	3	0%
9600	Master Thesis & Kolloquium	P	4	PL	27	35%

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Dezernat 2, Scrållan Kunert, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: scrallan.kunert@fh-erfurt.de

Gestaltung: Sascha Wiedemann, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-138, E-Mail: sascha.wiedemann@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.
Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.